



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau

Stand: 3. März 2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wirbelau“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Vereinssitz ist in 65594 Runkel, Stadtteil Wirbelau, infolge Wirbelau genannt, im Feuerwehrhaus, Horstertstraße 3.
4. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Runkel/Lahn in der jeweils gültigen Fassung ist ebenso Bestandteil dieser Satzung wie die Regelung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Runkel/Lahn.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V. hat den Zweck, das Feuerwehrwesen in der Stadt Runkel bzw. dem Stadtteil Wirbelau nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern, und die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - b. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen – die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d. die Bindung bzw. den Erhalt der Jugendfeuerwehr und die Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben;
 - f. Mit den, am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
 - c. den Ehrenmitgliedern
 - d. den fördernden Mitgliedern
 - e. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt nach mehrheitlicher Zustimmung durch den Vorstand mit dem Tag der Aufnahme. § 6 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer (Ihres) gesetzlichen Vertreter(s) schriftlich nachweisen.
4. Aktive Mitglieder sind solche, die der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr angehören.
5. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die gesetzliche Altersgrenze für den aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Über die Übernahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag bestimmt und auf der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 zu zahlen.
2. Dem Verein sind Änderungen der Wohnanschrift bzw. der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich dem Verein gebührend in der Öffentlichkeit zu verhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt.
Über den Verstoß und den Ausschuss entscheidet der Vorstand.



Die Entscheidung muss mit dreiviertel Mehrheit gefällt werden und wir dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Beitragsrückstand von 2 Jahren.
4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrungen

1. An die Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf anderer Weise besondere Verdienste erworben haben, kann
 - a) eine Urkunde,
 - b) eine Ehrenurkunde,
und/oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsverliehen werden.
2. Beendigung:
 - a) Bei Beendigung eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes ist während des Gottesdienstes bzw. am Grabe eine Abordnung der Freiwilligen Feuerwehr anwesend.
 - b) Einem sonstigen Mitglied wird zu Ehren z.B. ein Gesteck/Kranz gestiftet. Alternativ wird den Angehörigen eine Geldspende entrichtet.
3. Leitet ein beitragspflichtiges Mitglied keinen Mitgliedsbeitrag mehr, entfallen die Ehrenbezeigungen, weil eine Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.

§ 8 Finanzmittel und Beiträge

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) die jährlichen Mitgliederbeiträge werden zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres in der Regel per Bankeinzug erhoben.
Die Höhe und die Erhebungshöhe sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen und werden per Protokoll vermerkt.
Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
 - b) Freiwillige Zuwendungen
 - c) Zuwendungen / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge und/oder Zahlungen.
3. Insbesondere die Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr können finanzielle Zuwendungen nach Beschluss des Vorstandes aus dem Vereinsvermögen erhalten.

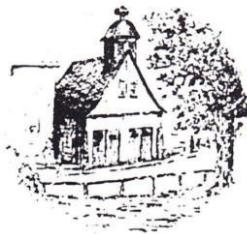


§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung, Verfahrensordnung, Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist per Aushang im Informationskasten der Freiwilligen Feuerwehr Wirlbau bekannt zu geben.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Vereinsvorstand kann mit der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde, auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Stimmberchtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, die Ehrenmitgliedern und die fördernden Mitglieder über 18 Jahre.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Bei Stimmengleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt.
12. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
13. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
14. Falls mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen und kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Das geschieht so lange, bis sich ein Kandidat durchsetzt.
15. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
16. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
17. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers und der Beisitzer
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Erhebungslänge



- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
18. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.
19. Die Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder der Einsatzabteilung.
20. Der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart werden durch den Wehrführer ernannt.
21. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Vereinsvorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- 3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder beleben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 6. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 7. Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Verlauf bzw. Entscheidungen ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen.
- 8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht. Der Kassierer und Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Haftung

- 1. Die Haftung des Vereins ist ausschließlich auf dessen Vereinsvermögen beschränkt.



§ 13 Rechnungswesen, Geschäftsjahr

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassenbestände verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen über 100 € nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlung genehmigt hat. Sammelgenehmigungen sind zulässig
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen; d.h. alle Transaktionen müssen mittels Beleg nachvollziehbar sein.
4. Bankangelegenheiten mit einem Wert über 100 € sind mit dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter einvernehmlich abzustimmen. Es ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.
5. Der Kassierer darf den Verein bei Bankangelegenheiten nach Bevollmächtigung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bis auf Widerruf dieser vertreten.
6. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Runkel, die es unmittelbar und ausschließlich für
4. gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.
5. Die Vereinsauflösung wird in der Nassauischen Neuen Presse und im Weilburger Tageblatt bekannt gegeben.